

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Artikel 4 (4) der Offenlegungsverordnung

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG (LEI 529900OOZP78CYPYF471)

Zusammenfassung

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG (LEI 529900OOZP78CYPYF471) hat die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Bezugszeitraum berücksichtigt. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG und ihren Tochtergesellschaften Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., Lampe Asset Management GmbH und DALE Investment Advisors GmbH.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31.12.2022.

Nachhaltigkeit ist in der Unternehmensführung des HAL-Konzerns fest verankert und für den HAL-Konzern bei der künftigen strategischen Ausrichtung besonders wichtig. Daher werden im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung und der Fondsverwaltung wesentliche nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“, „PAI“) berücksichtigt, wenn die Mandate nach ihren Anlagebedingungen eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen. PAI umfassen dabei die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Hierbei geht es um die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen der Verwalter auf Dritte, z. B.: Treibhausgasemissionen, den CO₂-Fußabdruck, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien und Exposure in geächtete Waffen (z.B. Bio- und chemische Waffen, Streumunition, Landminen).

Zu beachten ist, dass PAI im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten der Gesellschaften des HAL-Konzerns bei Investitionsentscheidungen grundsätzlich in unterschiedlicher Ausprägung (oder auch gar nicht) in Betracht gezogen werden, abhängig u. a. von den beauftragten externen Asset Managern, den Anlagestrategien des Fonds respektive der Segmente und den Vermögensgegenständen.

Des Weiteren hängt die Berücksichtigung von PAI maßgeblich davon ab, inwieweit die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erforderlichen Daten zu Emittenten durch professionelle ESG-Datenprovider zur Verfügung gestellt werden. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaften des HAL-Konzerns investieren, sind die benötigten Daten zur Berücksichtigung der regulatorisch erforderlichen PAI in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden oder bereits Prozesse zur umfassenden Berücksichtigung etabliert. Daher liegt der Fokus bei der Berücksichtigung von PAI zunächst auf Investitionen in Aktien und Anleihen von Emittenten (Unternehmen und Staaten), für die

hinreichende Daten verfügbar sind sowie Investmentvermögen, die ESG-Kriterien im Rahmen ihrer Anlagestrategie stärker berücksichtigen.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Daten zu allen Investitionen in Unternehmen, Staaten oder Immobilien sind aktuell nicht umfassend und in hinreichender Qualität verfügbar. In der Spalte Erläuterung wird daher der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen im Verhältnis zu allen Investitionen in Prozent angegeben.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen 2022	Auswirkungen 2021	Erläuterung	Ergiffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum*
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope 1-THG-Emissionen	750.696,63 tCO ₂ e	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 29,85%.	
		Scope 2-THG-Emissionen	127.063,48 tCO ₂ e	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 29,85%.	
		Scope 3-THG-Emissionen	6.077.480,57 tCO ₂ e	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 29,85%.	
		THG-Emissionen insgesamt	6.955.240,68 tCO ₂ e	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 29,85%.	
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	655,36 tCO ₂ /mEUR	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 29,85%.	
	3. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität	1.520,55 tCO ₂ /mEUR	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 30,30%.	
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im	2,68%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in	

	Brennstoffe tätig sind	Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind			Unternehmen beträgt 31,00%.	
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	58,35%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 12,78%.	
		Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	5,00%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 29,38%. In die PAI-Berechnung wird der Anteil der Energieerzeugung des investierten Unternehmens an der gesamten Energieerzeugung aller investierten Unternehmen nicht berücksichtigt.	
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren				
		Land- und Forstwirtschaft	0,29 GWh/mEUR	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 8,21%.	
		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,23 GWh/mEUR	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 8,21%.	
		Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	0,61 GWh/mEUR	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 8,21%.	
		Energieversorgung	2,63 GWh/mEUR	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 8,21%.	
		Wasserversorgung, Abwasser-	3,54 GWh/mEUR	n.a.	Der Anteil der durch Daten ab-	

		und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen			gedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 8,21%.	
		Baugewerbe	0,25 GWh/mEUR	n.a	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 8,21%.	
		Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,24 GWh/mEUR	n.a	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 8,21%.	
		Verkehr und Lagerei	4,29 GWh/mEUR	n.a	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 8,21%.	
		Grundstücks- und Wohnungswesen	0,00 GWh/mEUR	n.a	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 8,21%.	
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen mit Standorten/ Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	0,07%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 30,58%.	
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,09 t/mEUR	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 3,68%.	
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt	226,80 t/mEUR	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 3,16%.	

		werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt				
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,53%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 30,58%.	
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	4,51%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 28,36%.	
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	13,12%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 3,46%.	
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Anteil von Frauen in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	33,50%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 22,12%.	

	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,00%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 30,65%.	
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen 2022	Auswirkungen 2021	Erläuterung	Ergiffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum*
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	198,04 tCO ₂ e/mEUR	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Staaten beträgt 62,53%.	
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	21,25 (43,38%)	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Staaten beträgt 62,57%.	
Indikatoren für Investitionen in Immobilien						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen 2022	Auswirkungen 2021	Erläuterung	Ergiffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum*
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	0,00%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Immobilien beträgt 100%.	

Energie-effizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	38,90%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Immobilien beträgt 100%.	
Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen 2022	Auswirkungen 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum*
Emissionen	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	13,42%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 27,31%	
Soziales und Beschäftigung	1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben	6,25%	n.a.	Der Anteil der durch Daten abgedeckten Investitionen in Unternehmen beträgt 17,99%	

* Zu den ergriffenen und geplanten Maßnahmen verweisen wir auf die Strategien der einzelnen Konzerngesellschaften. Diese werden permanent überprüft und weiterentwickelt.

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei den Gesellschaften des HAL-Konzerns differieren die Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren teilweise.

1. Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG und Lampe Asset Management GmbH

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG („HAL“) fungiert als Vermögensverwalter bei individuellen Vermögensverwaltungsmandaten, die Lampe Asset Management GmbH („LAM“) als Asset Manager bei Publikums- und Spezialfonds.

HAL bzw. LAM fungieren als treuhänderischer Verwalter für die Kundengelder, die verwaltet werden. Dem jeweiligen Kunden obliegt die Entscheidung, ob und welche Nachhaltigkeitskriterien und wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in seiner Anlage berücksichtigt werden. HAL und LAM bieten verschiedene Anlagestrategien an, bei denen Nachhaltigkeitskriterien umgesetzt werden. Ebenso besteht ein Angebot an Anlagestrategien ohne entsprechende Nachhaltigkeitskriterien.

In den nachhaltigen Investmentprozessen beider Häuser werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die oben tabellarisch dargestellten Indikatoren für Investitionen in Unternehmen und Staaten.

Abhängig von der Datenlage erfolgt eine Berücksichtigung in der Regel bereits über einschlägige Ausschlüsse, die entweder direkt oder zumindest indirekt für die jeweilige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung relevant sind. So wird beispielsweise auf Unternehmensebene bereits über Umsatzschwellen ein Engagement in kontroversen Geschäftsfeldern (z.B. fossile Brennstoffe, kontroverse Waffen) angemessen limitiert oder werden kontroverse Geschäftspraktiken in Portfolien über die Kontrolle der Einhaltung der UNGC-Grundsätze ausgeschlossen.

Bei nachhaltigen Anlagestrategien, bei denen eine Umsetzung über Fonds erfolgt, wird die Berücksichtigung von PAIs umgesetzt, indem jedes potentielle Investment vor dem Onboarding einen systematischen quantitativen aber auch qualitativen Prüfprozess im Hinblick auf die Berücksichtigung/Einhaltung der PAIs durchläuft. Die Basis der quantitativen und qualitativen Prüfung liefern die Daten der Fondsgesellschaften (z.B. EET-Files) sowie von externen Datenbanken (Morningstar).

Es erfolgt ein kontinuierlicher Austausch zwischen Geschäftsführung, Portfoliomanagement und Risikocontrolling zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren in Anlageprozessen. Die letzte Genehmigung der Strategien durch die Geschäftsführung der LAM erfolgte am 5.12.2022.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Rahmen von Investmentprozessen obliegt den zuständigen Portfoliomanagern. Die Kontrolle über die Einhaltung obliegt dem Risikocontrolling der Gesellschaft.

Durch die Nutzung von etablierten Filtern, die auf ISS ESG Daten basieren, wird die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sehr gering gehalten und es verbleiben keine Verstöße mit potenziell irreversiblen Charakter dauerhaft im Portfolio. Dies wird insbesondere durch das Controversy Screening sichergestellt.

Für die Identifikation und Priorisierung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren werden in Abhängigkeit der jeweiligen Anlagestrategien die Daten der Datenprovider ISS ESG oder Morningstar sowie die Daten der Fondsgesellschaften (z.B. EET-Files) verwendet.

Die Verfügbarkeit der Daten hängt insbesondere von der Bereitstellung der Informationen durch die verwendeten Datenprovider ab. Dies kann je nach betrachteten PAI sehr unterschiedlich sein. Daher wird in den Erläuterungen der oben dargestellten Tabelle der jeweilige Datenabdeckungsgrad mit angegeben.

Falls Informationen zu einem der verwendeten Indikatoren nicht ohne Weiteres verfügbar sind, werden die Daten nach Möglichkeit durch die Zusammenarbeit mit externen Datenanbietern beschafft.

2. Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend „HAFS“ oder „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „CSSF“) nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organis-

men für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA-Gesetz“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft und verfügt zudem über die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM-Gesetz“). Die HAFS verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („UCITS“) oder Alternative Investmentfonds („AIF“) qualifizieren (nachfolgend „Investmentfonds“).

Im Allgemeinen ist die Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren u. a. abhängig von der Anlagestrategie sowie dem geografischen und sektoralen Fokus der verwalteten Investmentfonds. Die Überwachung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren ermöglicht es der HAFS sowie dem betroffenen Investmentfonds, ein besseres und fundierteres Verständnis hinsichtlich der Identifizierung von (potenziellen) Nachhaltigkeitsrisiken zu erlangen. Darüber hinaus wird - in Abhängigkeit der Investmentstrategie und des sektoralen Fokus - die Beurteilung bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses priorisiert, um Nachhaltigkeitsrisiken auszuschließen oder zumindest abzuschwächen.

Die Möglichkeit, die wichtigsten negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, hängt wesentlich von der Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen für die investierten Vermögenswerte ab. Die Verfügbarkeit und Qualität relevanter Daten und Informationen für die systematische Bewertung von Nachhaltigkeitsindikatoren und die Berücksichtigung der PAIs ist derzeit nicht für alle Anlageklassen, in die die verwalteten Investmentfonds investieren, gewährleistet. Für die Identifikation und Priorisierung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für das Anlagemanagement verschiedene externe Quellen abhängig vom jeweiligen Investmentbereich des Fonds herangezogen (z. B. externe Datenanbieter).

Basierend auf den vorangehend genannten Erwägungen werden die relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die als wesentlich für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie identifiziert wurden, priorisiert und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU Offenlegungsverordnung (SFDR) in den vorvertraglichen und Website-Offenlegungen gemäß Artikel 8 und 9 SFDR bzw. Artikel 10 SFDR berücksichtigt.

Relevante Nachhaltigkeitsindikatoren, die berücksichtigt werden können, sind z. B. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Die Strategien der HAFS zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurde vom Vorstand der HAFS am 02.06.2023 genehmigt.

Die Strategien werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und aktualisiert sowie auf ad-hoc-Basis im Falle relevanter Änderungen angepasst, z. B. im Falle von Änderungen der Organisationsstruktur der Verwaltungsgesellschaft, von Änderungen des regulatorischen Rahmens oder wenn dies anderweitig erforderlich sein sollte.

Die regulatorische Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft HAFS umfasst grundsätzlich die Einhaltung PAIspezifischer Sorgfaltspflichten. Dies betrifft Kontrollen vor dem Kauf oder Verkauf von Investments (ex-ante) und laufende Kontrollen während der gesamten Investitionsphase (ex-post).

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren und Prozesse zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowohl ex-ante als auch ex-post

implementiert und fokussiert sich in ihrer Strategie zunächst auf die verwalteten Investmentfonds, die gemäß vorvertraglichen Offenlegungen nachhaltige Anlagestrategien verfolgen und entweder:

- als Investmentfonds gemäß Artikel 9 SFDR (nachhaltige Anlagestrategie) qualifizieren oder
- als Investmentfonds gemäß Artikel 8 SFDR qualifizieren und die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Anlagen gemäß der Definition in Artikel 2 (17) SFDR investieren oder
- als Investmentfonds gemäß Artikel 8 SFDR qualifizieren und bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

HAFS setzt sich bei Fondsinitiatoren im Rahmen jeder Fondsaufgabe und im Rahmen jedes Statuswechsels dafür ein, dass sich Fonds gemäß Artikel 8 SFDR und Artikel 9 SFDR in den vorvertraglichen Informationen dazu verpflichten, relevante PAIs zu berücksichtigen.

Die Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten und Informationen wird von HAFS regelmäßig neu bewertet mit dem Ziel, die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Fondsebene in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft zu fördern und kontinuierlich auszubauen.

Die HAFS hat als Verwaltungsgesellschaft Verfahren und Prozesse zur Auswahl, der Feststellung und Bewertung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umgesetzt. Eine Anwendung erfolgt u. a. abhängig von der Anlagestrategie sowie dem geografischen und sektoralen Fokus der verwalteten Investmentfonds und führt zu einer Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens und der Schwere dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einschließlich ihres potenziell irreversiblen Charakters.

Für Fonds, welche gem. Artikel 8 SFDR und Artikel 9 SFDR in den vorvertraglichen Informationen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, erfolgt eine Begrenzung solcher Auswirkungen bspw. durch die Implementierung von Controversy Screening. Screening erfolgt u.a. durch die Nutzung etablierter Filter basierend auf ex-ante-, als auch einer ex-post-Prüfungen.

Für die Identifikation und Priorisierung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren werden - soweit verfügbar - verschiedene externe Quellen herangezogen.

Um die Datenqualität von Datenlieferungen durch externe Datendienstleister zu gewährleisten und damit Fehlmargen vorzubeugen hat HAFS extensive Due-Diligence Prozesse implementiert.

Falls Informationen zu einem der verwendeten Indikatoren nicht über angeschlossene externe Datenanbieter verfügbar sind, hat HAFS eine klare mehrstufige Herangehensweise definiert: Die erforderlichen PAI-Informationen werden entweder direkt bei den Unternehmen, in die investiert wird, angefragt oder durch zusätzliche Nachforschungen bspw. durch Zusammenarbeit mit externen Datenanbietern bzw. Sachverständigen erlangt oder basieren als ultima ratio auf vertretbaren Annahmen.

Mitwirkungspolitik

1. HAL und LAM

Aufgrund des Volumens der Assets under Management und des Geschäftsmodells von HAL und der LAM sehen beide Unternehmen derzeit noch davon ab, eine Mitwirkungspolitik im Sinne von Artikel 3 g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften in Bezug auf die Gesellschaften, in die investiert wird, zu verfolgen.

2. HAFS

Die HAFS ist als Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM verantwortlich für die kollektive Portfolioverwaltung gemäß Anhang II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Anhang I des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds; in diesem Zusammenhang obliegt ihr grundsätzlich auch die Ausübung von Stimmrechten.

Die Mitwirkungspolitik der HAFS - zu finden unter folgendem Link (https://www.hauck-aufhaeuser.com/fileadmin/HAL/Downloads/Publikation/Berichte/hal-privatbank-mitwirkungspolitik_HAFS.pdf) - erlaubt es Investoren, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie die HAFS die Anforderungen gem. Artikel 3 (g) (a) der Aktionärsrechterichtlinie (nachfolgend „ARR“) 2007/36/EG, letztmals geändert durch Richtlinie (EU) 2017/828 – umgesetzt hat. Zusätzlich werden die relevanten Vorgaben des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2019 zur Änderung des Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären bei Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften und zur Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften berücksichtigt.

Die HAFS in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei unterschiedlichen Szenarien und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Mitwirkungspolitik:

1. In dem ersten Szenario übt die HAFS die Portfolio Management Funktion für die verwalteten Investmentfonds selbst aus und erhält dabei Unterstützung von den mandatierten Anlageberatern. In solchen Fällen greift die HAFS auf die Unterstützung eines Stimmrechtsberaters zurück um zu gewährleisten, dass eine angemessene Analyse der relevanten Gesellschaften erfolgt und die Mitwirkungsrechte im Interesse einer nachhaltigen und positiven Entwicklung wahrgenommen werden.

2. Sofern die Portfolio Management Funktion der verwalteten Investmentfonds an einen qualifizierten Dritten delegiert wurde, obliegt die Mitwirkung in relevanten Gesellschaften und die Ausübung von Stimmrechten dem jeweils delegierten Portfolio Manager. Die HAFS stellt im Rahmen ihrer Due Diligence Prozesse sicher, dass der Portfolio Manager seinen gesetzlichen Pflichten nach der ARR nachkommt und deren Anforderungen berücksichtigt.

Mehr Informationen über die Mitwirkung können der Mitwirkungspolitik der HAFS unter folgendem Link (https://www.hauck-aufhaeuser.com/fileadmin/HAL/Downloads/Publikation/Berichte/hal-privatbank-mitwirkungspolitik_HAFS.pdf) entnommen werden. Des Weiteren ist HAFS der Überzeugung, dass Transparenz wichtig für die Investoren der verwalteten Investmentfonds ist und erstellt gemäß Art. 3 (g) (b) der ARR einen jährlichen Engagement Report und veröffentlicht diesen auf der Webseite der HAFS.

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

1. HAL und LAM

Die einschlägigen Rahmenwerke, wie insbesondere die UN Prinzipien für verantwortliches Investieren, dienen der Orientierung bei allen Nachhaltigkeitsthemen und werden regelmäßig bei der Prüfung und Initiierung von Konzepten und Maßnahmen berücksichtigt. Die LAM ist seit dem Jahr 2022 Unterzeichner des UN PRI.

In den nachhaltigen Investmentprozessen werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Anhang 1 Tabelle 1 bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt. Abhängig von der Datenlage erfolgt eine Berücksichtigung in der Regel bereits über einschlägige Ausschlüsse, die entweder direkt oder zumindest indirekt für die jeweilige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung relevant sind.

Die Steuerung der Portfolios erfolgt nicht explizit auf Basis eines zukunftsorientierten Klimaszenarios. Jedoch erfolgt eine indirekte Berücksichtigung von Klimaeinflüssen durch Ausschlüsse bei fossilen Brennstoffen, die Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks sowie der Treibhausgasintensität auf Basis von ISS Daten. Eine Analyse von Klimaszenarien wird situativ durchgeführt und in der Portfoliosteuerung berücksichtigt. Die Basis bilden Klimaszenarien von ISS, die wiederum auf den Szenarien der Internationalen Energieagentur basieren.

2. HAFS

Die HAFS ist seit dem Jahr 2022 Unterzeichner des UN PRI und berücksichtigt somit eines der einschlägigen Rahmenwerke für verantwortliches Investieren und der Orientierung von Nachhaltigkeitsthemen.

In den Investmentprozessen für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Anhang 1 Tabelle 1 in Abhängigkeit von der Datenlage berücksichtigt. Eine indirekte bzw. direkte Berücksichtigung von den jeweiligen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt bspw. durch das Einziehen von Ausschlüssen bezüglich u.a. fossilen Brennstoffen oder Treibhausgasemissionsintensität.

Für die Identifikation und Priorisierung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren werden - soweit verfügbar - verschiedene externe Quellen herangezogen.

Falls Informationen zu einem der verwendeten Indikatoren nicht über angeschlossene externe Datenanbieter verfügbar sind, hat HAFS eine klare mehrstufige Herangehensweise definiert: Die erforderlichen PAI-Informationen werden entweder direkt bei den Unternehmen, in die investiert wird, angefragt oder durch zusätzliche Nachforschungen bspw. durch Zusammenarbeit mit externen Datenanbietern bzw. Sachverständigen erlangt oder basieren als ultima ratio auf vertretbaren Annahmen.

Die HAFS verfügt derzeit noch nicht über ein eigenes Klimaszenariomodell. Eine indirekte Berücksichtigung von Klimaeinflüssen erfolgt jedoch durch das Einbeziehen von Ausschlüssen von fossilen Brennstoffen, die Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks sowie der Treibhausgasintensität.

HAFS setzt sich bei Fondsiniciatoren im Rahmen jeder Fondsaufgabe und im Rahmen jedes Statuswechsels der von ihr verwalteten Fonds dafür ein, dass sich Fonds gemäß Artikel 8 SFDR und Artikel 9 SFDR in den

vorvertraglichen Informationen zur Einhaltung möglichst hoher ökologischer und / oder sozialer Standards verpflichten und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen.

Historischer Vergleich

Entfällt, da für den vorangegangenen Berichtszeitraum keine quantitativen Daten vorliegen.